

Dezernat 2  
V 2.12.2 - 3/10/20 - we/te

Oldenburg, 30.01.85

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen nach § 80 a NBG

Nachdem bereits in Heft 5/84 der Amtlichen Mitteilungen das zweite Gesetz zur Änderung des Nds. Beamtengesetzes vom 23. November 1984 veröffentlicht wurde, nachstehend nun der dazu ergangene RdErl. d. MI vom 04.12.84.

Danach kann allen Beamtinnen und Beamten Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt werden.

Altersunabhängiger Urlaub ohne Bezüge kann nur für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken erteilt werden.

Da Professoren nicht von der Arbeitszeitordnung erfaßt werden, muß eine Teilzeitbeschäftigung an anderen Kriterien (z.B. Lehrverpflichtung) festgemacht werden. Diesbezüglich bereitet der MWK einen entsprechenden Erlaß vor. Unabhängig davon können Anträge allerdings schon gestellt werden.

Entsprechend dem Sinn der Gesetzesänderung "aus Arbeitsmarktgründen", sollten grundsätzlich Beginn der Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung und Zeitpunkt des Dienstantritts der Vertretung identisch sein.

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen nach § 80 a NBG und § 4 b des Niedersächsischen Richtergesetzes

RdErl. d. MI v. 4. 12. 1984 — 15.3-03143/3.103 —

— GültL 90/209 —

— Im Einvernehmen mit der StK und den übr. Min. —

1. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes und des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 23. 11. 1984 (Nds. GVBl. S. 265) sind für Beamte die Möglichkeit der Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen eröffnet und die der Teilzeitbeschäftigung aus diesen Gründen erweitert worden; Richter können erstmals aus Arbeitsmarktgründen beurlaubt oder teilzeitbeschäftigt werden. Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

2.1 Einem Beamten mit Dienstbezügen (also nicht Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) kann nunmehr bis zum 31. 12. 1990 (letzter Zeitpunkt der Bewilligung) in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen (Arbeitsmarktkriterium), Teilzeitbeschäftigung und — nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren und nach Vollendung des Lebensjahres — Urlaub ohne Bezüge bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt werden. In Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst ausübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind (Monopolkriterium), kann einem Beamten mit Dienstbezügen alters- und dienstzeitunabhängig Urlaub ohne Bezüge bis zur Dauer von sechs Jahren erteilt werden. In allen Fällen ist Voraussetzung, daß dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

2.2 Für die Bewilligung von Freistellungen nach § 80 a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 NBG ist es nicht erforderlich festzustellen, daß ein deutliches Mißverhältnis gerade zwischen der Zahl der Bewerber für eine bestimmte Laufbahn und der Anzahl der dort zur Verfügung stehenden Stellen vorliegt. Vielmehr ist in der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation davon auszugehen, daß das Arbeitsmarktkriterium bei allen Laufbahnen im Lande erfüllt ist, es sei denn, in einer Laufbahn bestehe Bewerbermangel.

2.3 Altersunabhängiger Urlaub nach § 80 a Abs. 1 Nr. 3 NBG kann nur erteilt werden, wenn zusätzlich das Monopolkriterium gegeben ist. Diese Voraussetzung ist z. Z. bei folgenden Laufbahnen erfüllt:

Fachminister	Laufbahnen
StK	gehobener Archivdienst höherer Archivdienst
MI	einfacher allgemeiner Verwaltungsdienst mittlerer allgemeiner Verwaltungsdienst gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst mittlerer Landesplanungsdienst mittlere vermessungstechnische oder kartographische Verwaltungsdienste gehobene vermessungstechnische oder kartographische Verwaltungsdienste höherer technischer Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen
MS	mittlerer Dienst der Verwaltung der Kriegsopferversorgung gehobener Dienst in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung
MK	alle Lehrerlaufbahnen
ML	gehobener Dienst in der Agrarstrukturverwaltung mittlerer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungsdienst der Agrarstrukturverwaltung gehobener vermessungstechnischer Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungsdienst der Agrarstrukturverwaltung gehobener Forstdienst höherer Forstdienst

MJ	Oberlehrer im Justizvollzugsdienst höherer pädagogischer Dienst im Justizvollzugsdienst gehobener Justizdienst (bis zum 31. 12. 1987)
MWK	gehobener Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken

Haben Dienststellen des Landes Grund zur Annahme, daß die Voraussetzungen für eine Beurlaubung nach § 80 a Abs. 1 Nr. 3 NBG bei weiteren Laufbahnen erfüllt sind, so berichten sie auf dem Dienstweg dem zuständigen Fachminister, der mit meiner Beteiligung eine Klärung herbeiführt. Den Gemeinden, den Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, eine Klärung über die Aufsichtsbehörden zu veranlassen.

2.4 Urlaub und Teilzeitbeschäftigung können nicht bewilligt werden, wenn dienstliche Belange entgegenstehen. Ich weise darauf hin, daß es dem Sinn des Gesetzes widersprechen würde, die üblichen Erschwernisse, die im organisatorischen und personalwirtschaftlichen Bereich durch Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub eines Beamten auftreten, als entgegenstehende dienstliche Belange zu bewerten. Wegen der Notwendigkeit, die vorhandenen Räume und technischen Geräte sinnvoll zu nutzen, kann es erforderlich sein, die individuelle Arbeitszeit des teilzeitbeschäftigten Beamten auf eine andere als die von ihm gewünschte Tageszeit festzusetzen. Bei Laufbahnen, für die bedarfsorientiert verwaltungsintern ausgebildet wird, wird nach Möglichkeit für eine gewisse Frist hinzunehmen sein, daß eine Stelle ganz oder teilweise nicht besetzt ist, da anderenfalls Maßnahmen nach § 80 a Abs. 1 NBG bei Laufbahnen der Bedarfsausbildung nicht möglich wären.

Im übrigen bestimmen sich die dienstlichen Belange nach den besonderen Verhältnissen des Verwaltungsbezuges und der Dienststelle sowie nach den vom Beamten wahrzunehmenden Aufgaben.

3. Gemäß § 4 b des Niedersächsischen Richtergesetzes haben Richter unter den dort bezeichneten Voraussetzungen einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung sowie — nach 20jähriger Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst und nach Vollendung des 55. Lebensjahres — einen Anspruch auf Beurlaubung ohne Dienstbezüge für die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes; das Arbeitsmarktkriterium ist für Richter erfüllt.

4. Die Dienststellen des Landes beachten im übrigen den Gem. RdErl. vom 4. 7. 1984 (Nds. MBl. S. 671 — GültL MI 90/207).

An die Dienststellen der Landesverwaltung, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— Nds. MBl. Nr. 47/1984 S. 939